

**Die Gleichbehandlungskommission des Bundes
Senat I**

hat in der Sitzung am ... über den Antrag von A (=Antragstellerin), in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl.Nr. 100/1993 i.d.F 97/2008, festzustellen, dass sie durch die Reihung an die zweite Stelle des Dreiervorschlages des Kollegiums des Landesschulrates (LSR) für X zur Bestellung des Direktors/der Direktorin des BG/BRG ... aufgrund des Geschlechts und des Alters diskriminiert worden sei, folgendes

G u t a c h t e n

beschlossen:

Die Reihung von A an die zweite Stelle des Dreiervorschlages des LSR für X stellt eine Verletzung des Frauenförderungs- und des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 11c und § 4 Z 5 B-GIBG dar. Eine Diskriminierung aufgrund des Alters konnte nicht festgestellt werden.

B e g r ü n d u n g

Der Antrag von A langte am ... bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) ein. Die Antragstellerin führte aus, sie habe sich im ... um die Leitung des BG/BRG ... beworben. Nach einem Assessment-Center (AC) im ... und einem Hearing an der Schule im ... habe sie der zuständige Landesschulinspektor an die 1. Stelle seines Amtsvorschlages gereicht. Inoffiziell habe sie erfahren, dass das Kollegium des LSR in der Sitzung am ... eine Umreihung zugunsten des einzigen männlichen Kandidaten vorgenommen habe. Eine offizielle Information darüber habe sie nicht erhalten. Bei der Einsichtnahme in den Akt seien ihr nur der Amtsvorschlag des LSI und die Stellungnahmen des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA) und des Dienststellenausschusses (DA) des BG/BRG ... sowie des Fachausschusses (FA) ausgehändigt worden. Ihr Ersuchen um Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll des Kollegiums bzw. einen allfälligen Gegenantrag zum Amtsvorschlag sei abgelehnt worden.

A beantragte die Prüfung einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes und auch auf Grund des Lebensalters. Letzteres deshalb, weil mehrmals, sowohl im Amtsvorschlag als auch in „mündlichen Informationen“, das höhere Dienstalter ihres Mitbewerbers als positives Qualifikationsmerkmal dargestellt worden sei. Der Mitbewerber sei ... Jahre, sie sei ... Jahre alt.

A führte weiters aus, dass das Ergebnis des AC nicht gesetzeskonform gewürdigt worden sei. Es sei mit der geringen Punktedifferenz von 0,2 Punkten eine Quasi-Gleichstellung von ihr und ihrem Mitbewerber B suggeriert worden, obwohl sie als einzige der drei Bewerber/innen das AC mit dem Kalkül „sehr gut geeignet“ absolviert habe.

Zu den Stellungnahmen des SGA, des DA und des FA führte A aus, dass sich diese auf das Hearing an der Schule am ... beziehen. Es sei keine Beschreibung bzw. Würdigung der Präsentationen der Kandidaten und Kandidatinnen erfolgt, sondern es sei lediglich der Wunsch, B zu bestellen, begründet worden. Im Übrigen habe sie das Ergebnis der Abstimmung bereits einen Tag vor Durchführung des Hearings inoffiziell erfahren.

Zum Amtsvorschlag führte A aus, dass er in Stil und Form der Darstellung der Leistungen der Bewerberinnen und des Bewerbers ganz klar eine diskriminierende Abwertung der Verdienste der Frauen erkennen lasse. Im Gegensatz zur tabellarischen

Auflistung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten sei nämlich bezüglich B eine Beschreibung erfolgt. Diese Vorgehensweise sei suggestiv und diskriminierend.

Das Frauenförderungsgebot wäre anzuwenden gewesen, da der Frauenanteil bei Schulleitungsfunktionen an höheren Schulen in der X weit unter 50 % liege. Sie hätte daher an die erste Stelle des Dreivorschlages gereiht werden müssen.

Dem Antrag waren As Bewerbung und ihre Stellungnahme zum Auswahlverfahren an den LSR angeschlossen. Bezug nehmend auf die Darstellung der „besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten“ von B wies A darauf hin, dass auch sie alle ihre bisherigen Funktionen im Schulbereich friktionsfrei und mit uneingeschränkter Akzeptanz aller Schulpartner am BG/BRG ... ausgeübt habe und sie damit einen wesentlichen Anteil zur pädagogischen und organisatorischen Entwicklung der Schule und im besonderen der Schulversuche beigetragen habe. Sie habe dabei stets Führungskompetenz bewiesen. Zu betonen sei, dass die Schulentwicklung am BG/BRG ... als Schulversuchsschule und als Schule mit einer autonomen Oberstufe deutlich anspruchsvoller einzuschätzen sei als die Schulentwicklung an einer „im Normbetrieb“ funktionierenden Schule wie dem BG/BRG....

Im AC sei sie mit „sehr gut geeignet“ beurteilt worden, B mit als „gut geeignet“. Ausführungen über die Punktedifferenz seien unzulässig und überflüssig, da in der Verordnung des LSR auf das Kalkül und nicht auf die Punktedifferenz abzustellen sei. Aufgrund des deutlichen Unterschiedes im AC ergebe sich ihre deutlich bessere Qualifikation.

Zu den Abstimmungsergebnissen des SGA und des DA führte A aus, dass sich in diesen deutlich widerspiegle, dass sich die Unterstützung der Einführung der Modellregion Z zu ihren Ungunsten ausgewirkt habe. Die Abstimmungen seien unabhängig von ihrer Präsentation und ihren Kompetenzen erfolgt. Die Begründungen des SGA und des DA würden sich ausschließlich auf die bisherigen Erfahrungen der Schulpartner mit B als Lehrer und – zum Zeitpunkt des Hearings seit ... Monaten provisorischer Leiter – beziehen. In der Stellungnahme des FA sei B doppelt so viel Raum gewidmet wie ihr und ihrer Mitbewerberin, durch die ausführliche Beschreibung sollte wohl der Eindruck seiner besseren Qualifikation erweckt werden.

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte der LSR für X mit Schreiben vom ... eine „Stellungnahme“ des zuständigen LSI C (im Wesentlichen die Widergabe des Amtsvorschlages) und einen Aktenvermerk des amtsführenden Präsidenten des LSR D vom ... zur Besetzung der gegenständlichen Stelle. -D hielt fest, dass C in seinem

Reihungsvorschlag A vor B gereiht habe, dies allerdings ohne die AC-Ergebnisse, das Dienstalter und das Votum der Personalvertretungsorgane berücksichtigt zu haben. Es sei ihm „ein besonderes Anliegen“, festzuhalten, dass nicht klar sei, weshalb diese Kriterien nicht berücksichtigt worden seien. Das AC-Ergebnis spreche eindeutig für A und das Votum der Personalvertretungsorgane eindeutig für B. Wenn beide Kriterien Mitberücksichtigung gefunden hätten, hätte sich der Reihungsvorschlag nicht geändert, da die im Vorfeld aufgelisteten pädagogischen Qualifikationen, Qualifikationen in der Schulentwicklung, sowie alle aufgelisteten Kompetenzen diesen Reihungsvorschlag untermauern. Die Wertigkeit des AC-Ergebnisses und des Votums der Personalvertretungsorgane sei in einer Verordnung des LSR für X geregelt und finde selbstverständlich in Reihungsvorschläge Eingang. Im Kollegium des LSR sei ein Gegenvorschlag eingebracht und angenommen worden. Die Begründung stütze sich hauptsächlich darauf, dass vom LSI gewisse Kriterien nicht beachtet worden seien und deshalb keine gleiche Eignung vorliege.

Die „Stellungnahme“ (bzw der Amtsvorschlag) des LSI C zum Antrag lautete:

„...“

Gemäß der Verordnung des Landesschulrates für X vom ... (...), mit der Entscheidungshilfen bei Leiter/innenbestellungen geregelt werden, wurde vom zuständigen Landesschulinspektor als Berichterstatter ein Vorschlag zu Besetzung der Leiterstelle am BG/BRG ... in die Sitzung des Kollegiums am ... eingebracht. Im Vorschlag wird festgehalten, dass von den Bewerber/innen aufgrund der bisherigen Erfahrungen, Leistungen und Qualifikationen A und B im Auswahlverfahren bevorzugt zu berücksichtigen sind.

Die berufsbiografischen Daten der Genannten wurden wie folgt dargestellt:

A:

A begann ..., ... ihre Tätigkeit in der „Nachmittagsbetreuung“ am BG/BRG ... und übernahm anschließend von ... bis ... die Leitung des ... in Nach der folgenden Mutterschaftskarenz nahm sie ... die Unterrichtstätigkeit für ... und Italienisch am BG/BRG ... auf (...) und konnte seither an dieser Schule Berufserfahrung im Lehrberuf sammeln. Sie kann auf eine Reihe von Tätigkeiten und Zusatzqualifikationen in pädagogischen und schulnahen Bereichen verweisen: ...

Im engeren schulischen Arbeitsfeld des BG/BRG ..., hat sie als Koordinatorin für die Entwicklung der autonomen Oberstufe einschließlich der Lehrplanentwicklung für schulautonome Fächer Verantwortung übernommen. Sie ist als Fachkoordinatorin für ... tätig und

federführend an der Planung der schulinternen Lehrer/innenfortbildung beteiligt. Seit ... ist sie Mitglied im Schulentwicklungsteam, betreibt das Coaching der Schüler/innen-Vertretung und organisiert Unterrichts- und Schulprojekte.

Zu wesentlichen schulischen Aktivitäten zählen darüber hinaus von ihr wahrgenommene Funktionen: ...

A hat auch eine Reihe von Ausbildungen absolviert und zusätzliche Qualifikationen wie Begleitschilcherrausbildung, ... , erworben.

Ihre publizistische Tätigkeit ist nachgewiesen und erstreckt sich auf die Themen Schüleraustausch, Schulpartnerschaften, Evaluation und Schulautonomie. ...“

B:

B wurde ... dem BG/BRG ... als Lehrer für ... und ... zugewiesen (...) und ist seither ununterbrochen an der Schule tätig. Neben anderen administrativen und organisatorischen Arbeiten hat sich B mit großem Engagement seiner Schule zur Verfügung gestellt und Aufgaben zur Unterstützung der Schulleitung und zum Wohl der Schulgemeinschaft übernommen und er konnte so in verschiedenen Funktionen einschlägige Erfahrungen sammeln und alle wesentlichen Aspekte der großen und komplexen Schule kennen lernen. Die wesentlichsten Aufgabenbereiche sollen hier demonstrativ aufgelistet werden: Darüber hinaus hat er seine Kenntnisse und Erfahrungen als gefragter Fortbildungsreferent in zahlreichen Seminaren zu den Themen „...“ ...“ zur Verfügung gestellt.

Seine große Akzeptanz im Lehrkörper kann dadurch belegt werden, dass er seit ... immer wieder in maßgebliche Gremien der Personalvertretung und der Schulgemeinschaft gewählt wurde. Er kann in diesem Kontext auf folgende Funktionen verweisen: ...

Seit Beginn des Unterrichtsjahres ... beweist er auch als provisorischer Leiter eindrucksvoll, dass er in der Lage ist, die Leitung der Schule mit ihren ..Klassen, ... Schüler/innen und fast ... Lehrer/innen friktionsfrei zu gestalten, ohne auf die am BG/BRG ... gewohnte Dynamik in der Schulentwicklung zu verzichten.

Er genießt die uneingeschränkte Akzeptanz aller Schulpartner und hat wesentlichen Anteil an der pädagogischen und organisatorischen Entwicklung der Schule. Seine zweifelsfrei nachgewiesene hohe Führungskompetenz ruht auf dem soliden Fundament langjähriger Erfahrungen im Umgang mit der großen Organisationseinheit BG/BRG

Die ausgezeichnete Dienstbeurteilung seit dem Jahre ... kann sicher auch als Indiz für seine langjährige solide pädagogische Arbeit an der Schule gewertet werden.

Mit dem Hinweis auf die inhaltlich annähernd gleichwertigen Berufsbiografien, die bei A im Fortbildungsbereich (passiv und aktiv) und bei B im Bereich der Standesvertretung Schwerpunkte haben, wurde A vor B gereiht.

Während im AC Ergebnis ein leichter Vorteil für A (1,5) gegenüber B (1,7) dokumentiert ist, sprechen sich Schulpartner und Personalvertretungsorgane in ihren Stellungnahmen klar für B aus.

Weiters wurde zusammenfassend darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Reihung ohne Berücksichtigung der AC-Ergebnisse, des Dienstalters der Bewerber/innen, des Votums der Schulpartner und der Stellungnahmen der Personalvertretungsorgane zu verstehen ist.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates für X konnten dieser Argumentation nicht folgen und waren mehrheitlich der Auffassung, dass die längere dienstliche Erfahrung, das Votum der Schulpartner und der Personalvertretungsorgane stärker zu gewichten wären und deutlicher im Reihungsvorschlag zu erkennen sein müssten.“

Am ... wurden vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) folgende Unterlagen übermittelt: Ausschreibungstext, Bewerbung von B, Amtsvorschlag von LSI C, Stellungnahmen des SGA, des DA und des FA, ein Schreiben der Schulpartner am BG/BRG ... vom ..., mit dem diese gegenüber dem LSR ausdrücklich auf das klare Abstimmungsergebnis hinweisen und ersuchen, „unser Anliegen und damit den von uns bevorzugten Kandidaten, ..., zu unterstützen“, Protokollauszug der 20. Sitzung des Kollegiums des LSR vom ... inkl. Gegenantrag der ...-Fraktion im Kollegium des LSR, Dreivorschlag des Kollegiums des LSR.

Im Gegenantrag vom ... ist im Wesentlichen ausgeführt, dass die Ergebnisse des AC eine so geringe Streuung ausweisen, dass sie für die Reihung keine entscheidende Rolle spielen. Zudem ergebe sich gemäß § 207f BDG schon vor Berücksichtigung der AC-Ergebnisse „klar“ die Erstreihung von B. B habe seit ...eine ausgezeichnete Dienstbeurteilung. Aufgrund seiner Tätigkeiten als Klassenvorstand über ... Jahrzehnte, als Leiter der ...bibliothek, als Fachkoordinator und Koordinator für ... und als Planer und Organisator zahlreicher Projekte und Kulturveranstaltungen habe er „einen reichen Erfahrungsschatz“ im Bereich Schulmanagement. „Diese Kenntnisse und Fähigkeiten bewähren sich in diesem Schuljahr in überzeugender Weise in der Funktion als provisorischer Leiter des BG/BRG“ Weiters wurde auf einige organisatorische Tätigkeiten von B hingewiesen und auf seine Mitgliedschaft im DA „Besonders bewährt“ habe er sich „als provisorischer Leiter der Schule durch seine

Entscheidungsfreude, seine Integrationsfähigkeit und seine sehr gute Verankerung im Schulbezirk. ...“ Den außerschulischen Beobachtern des Hearings sei die Präsentation seiner Vorstellung über die Führung der Schule in allen Punkten authentisch, sachlich und glaubwürdig erschienen. „Die überwältigende Zustimmung durch die Schulgemeinschaft unterstreicht die beinahe unübertreffbare Akzeptanz“.

Dem Protokoll zur Sitzung des Kollegiums des LSR ist zu entnehmen, dass das den Gegenantrag stellende Kollegiumsmitglied die provisorische Leitung der Schule durch B als wesentlich erachtet und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen habe, dass der Bewerber schon „Monate vor der Ausschreibung“ die provisorische Leitung übernommen habe.

In der Sitzung des Senates I der B-GBK (im Folgenden: Senat) am ... wiederholte A einleitend ihr schriftliches Vorbringen bezüglich „Umreihung“ durch das Kollegium des LSR. Die Umreihung zugunsten des einzigen Mannes lege die Vermutung nahe, dass geschlechtsspezifische Gründe eine Rolle gespielt haben.

Die Vertreterin des amtsführenden Präsidenten des LSR, E, führte, gefragt nach den Gründen für die Umreihung, aus, die Argumentation habe gelautet, dass B aufgrund des Dienalters und aufgrund der Tatsache, dass er die Schule bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung provisorisch geleitet habe, zu bevorzugen sei, dass er aber auch ohne Mitberücksichtigung der provisorischen Leitung über die größere administrative Erfahrung verfüge.

Auf die Frage, nach welchen Kriterien eine provisorischen Betrauung mit der Leitung erfolge, antwortete LSI C, dass der zuständige LSI einen Vorschlag mache, wobei man nach den dienstältesten Kolleg/innen suche, die in der Lage seien, eine Schule zu leiten.

Auf die Frage, weshalb er auf die Ergebnisse des AC in seiner Stellungnahme nicht eingegangen sei, antwortete LSI C, er habe versucht, alle Fakten aus den Berufsbiographien gegenüberzustellen. Nach einem Vergleich sei er zu dem Schluss gekommen, dass annähernd gleiche Eignung vorliege, und diese habe er eben - aus seiner Sicht - festgestellt, noch bevor die Stellungnahmen der Elternvertreter, des SGA und der PV vorhanden gewesen seien.

Auf die Frage, ob im Kollegium über das Ergebnis des AC diskutiert worden sei, antwortete C, er könne sich nicht erinnern, dass darüber diskutiert worden wäre. Im Antrag sei klar dargestellt, wie die AC Bewertungen ausgefallen seien, das sei so zur Kenntnis genommen worden.

A führte weiter aus, es sei auffällig, dass bei allen drei Bewerber/innen die Tätigkeiten aufgelistet worden seien und bei B darüber hinaus die Tätigkeiten auch beschrieben worden seien. Diese Tätigkeiten seien aber keine administrativen, sie hätten ihrer Meinung nach im Rahmen dieses Kriteriums nicht angeführt werden dürfen. Es finde sich ein ganzer Absatz über seine provisorische Leitung, und diese hätte ihrer Meinung nach gar nicht berücksichtigt werden dürfen, denn in diesem Fall hätte sich eine Ausschreibung erübrigt. Es habe auch geheißen, „er genießt die uneingeschränkte Akzeptanz aller Schulpartner und hat wesentlichen Anteil an der pädagogischen und organisatorischen Entwicklung der Schule ...“. Den ganzen Absatz könnte man auch in ihrem Fall geschrieben haben. Die Art, wie ihrer beider Beurteilung verfasst sei, sei tendenziös und diskriminierend. Der Vorteil von B ihr gegenüber sei, dass er Mitglied im ... sei. Er sei auch Landesobmann des ... X. Andererseits habe sie einen Auslandsaufenthalt vorzuweisen, und sie sei Geschäftsführerin des ... in Diese Tätigkeit beinhalte Budgeterstellung, Absprachen mit dem Unterrichtsministerium über Jahrespläne usw., und ihrer Meinung nach seien diese Tätigkeiten den Tätigkeiten von B gleichwertig. Es seien administrative Tätigkeiten, die für eine Schulleitung nicht unwesentlich seien. Sie sei auch Mitglied eines Schulentwicklungsteams. Man mache dort viele Dinge, die nicht zum Normalbetrieb einer Schule gehören. Man habe die autonome Oberstufe eingeführt, eigene Lehrpläne erstellt, eigene Unterrichtsfächer kreiert, die Sache sei als Schulversuch eingereicht worden. Diese administrativen Tätigkeiten würden über die normale Schulentwicklung an einer Regelschule hinausgehen. Diesen Bereich habe man aber nicht den Aufgaben von B gegenübergestellt.

Auf die Frage, wie nun die jeweilige Eignung im administrativen und im pädagogischen Bereich zu sehen sei, antwortete C, die Qualifikationen im pädagogischen Bereich seien nahezu gleichwertig. Wenn man die Tätigkeiten in der PV und in diversen Gremien heranziehe, habe B einen kleinen Vorteil. Wenn man den Punkt Lehrerfortbildung heranziehe, habe A einen „deutlichen Vorteil“. Die einzelnen Qualifikationen seien „schon abgewogen“ worden.

Auf die Frage, ob der Eindruck, dass auch das Dienstalter eine Rolle gespielt habe, richtig sei, antwortete C, er habe versucht, die Berufsbiographien „klar“ gegenüber zu stellen. Das Kollegium sei der Ansicht gewesen, dass die längere Berufserfahrung in die Gewichtung stärker einfließen müsste.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wies darauf hin, dass aus den Unterlagen eindeutig hervorgehe, dass die provisorische Schulleitung hoch bewertet worden sei, und zwar als Teil der administrativen Erfahrungen. A habe vor allem durch ihre Tätigkeit im internationalen Bereich gezeigt, dass sie geeignet sei, administrative Aufgaben zu übernehmen.

Seitens des Senates wurde das mediale Interesse an der gegenständlichen Leitungsbesetzung angesprochen (A legte ihrem Antrag Zeitungsartikel bei). –Laut den Pressemeldungen habe sich B gar nicht bewerben wollen, er sei von Eltern und Lehrern umgestimmt worden. Es sei auch davon die Rede gewesen, dass „Ruhe in die Schule einkehren“ solle. Auf die Frage, ob es richtig sei, dass B zu einer Bewerbung motiviert worden sei und wer ihn allenfalls motiviert habe, antwortete C, „der LSR“ sei es nicht gewesen. Er selbst habe lange Zeit den Eindruck gehabt, dass sich niemand aus der Schule bewerben werde und sei überrascht gewesen, als sich B beworben habe.

A führte zur eindeutigen Präferenz des SGA und des DA für B Folgendes aus: Die Abstimmung über das Schulhearing sei - abgesehen vom Votum der Schüler/innen - absolut negativ für sie ausgefallen. Das Ergebnis habe sie aber schon einen Tag vor dem Hearing gewusst. Sie habe von B selbst erfahren, dass er gebeten worden sei, sich zu bewerben, da der eigentlich vorgesehene Kandidat sich noch nicht in der Lage sehe, eine Führungsfunktion wahrzunehmen. B habe sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen, aber nur wenn er die 100%ige Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen habe. Diese hätten ihn also unterstützt und sich teilweise sogar bei ihr dafür entschuldigt. Für die Eltern gelte das Gleiche, von dieser Seite habe sie übrigens erfahren, wie die Abstimmung ausgehen werde. Sie habe das Hearing dennoch absolviert und es auch ernst genommen, denn es sei klar, dass man einen guten Eindruck machen wolle, auch wenn man wisse, dass man chancenlos sei. Den Schüler/innen, die dennoch für sie gestimmt hätten, seien im Nachhinein Vorwürfe gemacht worden. Auf die Frage, ob dem Votum des SGA immer eine derart hohe Bedeutung zukomme, antwortete C, das Ergebnis fließe an der Stelle in die Beurteilung ein, die in den Richtlinien dafür vorgesehen sei. Es wisse, dass man Lehrer und Lehrerinnen instrumentalisieren könne, nicht aber Eltern. Er habe dieses Abstimmungsergebnis auch bei seiner Beurteilung nicht berücksichtigt, das sei in seiner Stellungnahme nachzulesen. Die angeblichen Absprachen seien ihm nicht bekannt gewesen.

Auf die Frage, weshalb sich Eltern und Lehrer derart geschlossen für B aussprachen, antwortete A, dass sie von Eltern gehört habe, dass sie von den Lehrer/innen ersucht worden seien, für B zu stimmen. Dies deshalb, damit in den nächsten Jahre „nichts Neues“ an die Schule komme. Die Eltern wollten die Lehrerschaft unterstützen, gegen ihre Person habe man keine Einwände gehabt.

Auf die Frage, inwiefern an der Schule vorher Unruhe geherrscht habe, antwortete C, der bisherige Direktor das BG/BRG ... habe dafür gesorgt, dass sich die Schule auf einen Schulentwicklungsprozess eingelassen habe. Was „die Szene aufgewühlt hat“, sei die Diskussion um eine neue Mittelschule gewesen. Der Lehrkörper habe gemeint, dass man sich zuerst einmal konsolidieren müsse. Das sei nicht die Darstellung ihm gegenüber, das sei allgemein so wahrgenommen worden. B schein ein Garant für diese Konsolidierungsphase gewesen zu sein.

Auf die Frage, ob A ein Garant für die andere Variante gewesen wäre, antwortete C, möglicherweise, er wisse es nicht.

A führte dazu aus, es habe bestimmte Ängste gegeben, weil sie an einer Schule unterrichte, die den gemeinsamen Unterricht bis zum Lebensjahr praktiziere.

A komme vom ..., der die neuen Hauptschulen integriert habe, deshalb scheinen in der Lehrerschaft gewisse Ängste vorhanden gewesen zu sein. Zur Mitberücksichtigung der provisorischen Schulleitung bei der Beurteilung merkte E an, dass das ihrer Meinung nach nicht zulässig sei, denn in diesem Fall wäre eine Ausschreibung der Funktion überflüssig.

Auf die Frage, ob sie beim Hearing auf die „Neue Mittelschule“ eingegangen sei, antwortete A, ja, sie habe versucht klarzumachen, dass sie nicht glaube, dass sie an die Schule kommen und alleine alles ändern könne. Ihr sei bewusst, dass eine derartige Veränderung von allen getragen werden müsse. Sie habe auch gesagt, dass sie nicht mit der Mission kommen würde, das Gymnasium müsse an der ... teilnehmen. Trotzdem dürfte die Angst bzw. die Vermutung vorhanden gewesen sein, dass es mit ihrer Leitung der Schule in diese Richtung gehen könnte. Die Frage, ob das Gymnasium Teil der ... werden und eine Klasse als Neue Mittelschule geführt werden solle, sei bereits in der Zeit des vorigen Direktors aufgetaucht und man habe diese Version abgelehnt. In diesem Zusammenhang habe es auch einige Veranstaltungen gegeben, und sie habe damals darauf aufmerksam gemacht, dass man die Neue Mittelschule nicht von Vorneherein ablehnen sollte.

Auf die Frage, wie viele Schulen im Bezirk ... von Frauen geleitet werden, antwortete C, das BG ... sei die einzige AHS im Bezirk.

E merkte an, dass die Frauenquote bei Schulleitungsfunktionen im Bereich des LSR für X im AHS-Bereich bei 20 % liege.

Die B-GBK hat erwogen:

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Z 5 und § 13 Abs. 1 Z 5 B-GIBG liegt vor, wenn jemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis aufgrund des Geschlechtes bzw des Alters beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen) unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird.

Gemäß § 25 Abs. 2 B-GIBG hat die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Von der B-GBK war also die Begründung des LSR für X für die Reihung im Dreivorschlag im Hinblick auf die Sachlichkeit zu prüfen.

Gemäß § 11c B-GIBG („Vorrang beim beruflichen Aufstieg“) sind Bewerberinnen, die für die angestrebte hervorgehobene Verwendung (Funktion) gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes solange vorrangig zu bestellen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten in der betreffenden Funktionsgruppe ... im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde 40% beträgt. Diese Bestimmung beinhaltet die Verpflichtung des Dienstgebers, die fachliche und persönliche Eignung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nach einheitlichen Kriterien zu prüfen und nach Vornahme eines Wertungsvergleiches zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern das Maß der Eignung festzustellen.

Gemäß § 207f Abs 1 BDG kommen für die Auswahl von Bewerber/innen um eine Schulleitungsfunktion jene in Betracht, die

1. die in der Ausschreibung angeführten Ernennungserfordernisse erfüllen und
2. eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Lehrpraxis an Schulen haben.

Gemäß § 207f Abs 2 BDG sind im Falle, dass mehrere Bewerber/innen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, folgende Bewerber/innen für die Besetzung der Planstelle heranzuziehen:

1. zunächst jene, die die in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten im weitestgehenden Ausmaß erfüllen,
2. bei gleicher Eignung nach Z 1 sodann jene, die sich bisher bei der Erfüllung
 - a) pädagogischer Aufgaben (Erfolge im Unterricht und in der Erziehung) und
 - b) administrativer Aufgaben an Schulenam besten bewährt haben,
3. bei gleicher Eignung nach den Z 1 und 2 sodann jene, die für die vorgesehene Verwendung besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die nicht in der Ausschreibung angeführt und damit nicht gemäß Z 1 zu berücksichtigen waren, und
4. bei gleicher Eignung nach den Z 1 bis 3 jene, die gemäß § 11c des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes bevorzugt zu bestellen sind.

Abs. 3 leg. cit. bestimmt, dass die LSR durch Beschluss ihres Kollegiums nähere Bestimmungen zu Abs. 2 Z 1 bis 3 festlegen können. Dies ist in Form der Verordnung des LSR vom 18.6. 2007 über die Entscheidungshilfen für die Besetzung von leitenden Funktionen an mittleren und höheren Schulen erfolgt. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung legt fest, dass unter § 207f Abs. 2 Z 3 BDG die Bewertung aufgrund des AC als Kriterium zu berücksichtigen ist. Weshalb dies im Rahmen des Amtsvorschlags nicht geschehen ist, geht weder aus den schriftlichen Unterlagen hervor, noch wurde diese Frage in der Sitzung des Senates beantwortet.

Auf die Qualifikationen der Bewerberin und des Bewerbers muss im Einzelnen nicht eingegangen werden, sondern es ist zu prüfen, ob der Vorschlag des LSI C, der vom amtsführenden Präsidenten des LSR befürwortete wurde, aus sachlich nachvollziehbaren Gründen vom Kollegium des LSR nicht angenommen wurde.

Das Kollegium führte in seinem Gegenantrag im Wesentlichen aus, dass die Ergebnisse des AC „eine so geringe Streuung ausweisen“, dass sie für die Reihung keine entscheidende Rolle spielen. Dazu ist festzuhalten, dass sich der Senat dieser Sichtweise durchaus anschließen könnte, wenn es sich um eine minimale Differenz innerhalb des gleichen Kalküls handeln würde. Im vorliegenden Fall haben aber die Bewerberin und der Bewerber nicht das gleiche Kalkül. B's Ergebnis liegt bei einem

Gesamtdurchschnittswert von 1,7, As Ergebnis bei 1,5. In der vorhin genannten Verordnung des LSR ist festgelegt, dass ein/e Kandidat/in bei einem Gesamtdurchschnittswert von 1,0 – 1,6 als „sehr gut geeignet“, ab einem Gesamtdurchschnittswert von 1,7 als „gut geeignet“ gilt. Das Ergebnis des AC ist im vorliegenden Fall daher nicht vernachlässigbar.

Im Gegenantrag ist weiters ausgeführt, dass sich „zudem gemäß § 207f BDG schon vor Berücksichtigung der AC-Ergebnisse klar die Erstreichung von B ergebe, und es sind im Folgenden einige administrative Tätigkeiten B's aufgezählt, die „dem Bewerber einen reichen Erfahrungsschatz im Bereich Schulmanagement verliehen“ haben. In keiner Weise ist aber dargelegt, inwiefern diese Tätigkeiten höher zu bewerten wären als jene von A (z. B. ihre administrativen Tätigkeiten als Mitglied des Schulentwicklungssteams einer Schule, die keine „...schule“ ist).

Schließlich wurde im Gegenantrag Bezug auf die provisorische Leitung des BG/BRG ... genommen. - B habe sich aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten „in diesem Schuljahr(!) in überzeugender Weise in der Funktion als provisorischer Leiter des BG/BRG ...“ bewährt, und „besonders bewährt“ habe er sich „als provisorischer Leiter der Schule durch seine Entscheidungsfreude, seine Integrationsfähigkeit und seine sehr gute Verankerung im Schulbezirk.“

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die Veröffentlichung der Ausschreibung in der Wr. Zeitung erfolgte ... (laut Reihungsvorschlag von LSI C am ..., laut A ...). B übernahm laut seiner Bewerbung die provisorische Leitung mit Das Vorbringen des den Gegenantrag stellenden Kollegiumsmitglieds, nämlich der Bewerber habe schon „Monate vor“ der Ausschreibung die provisorische Leitung übernommen, ist demnach unrichtig. Aber selbst wenn die Schulleitung tatsächlich vor der Ausschreibung übernommen worden wäre (in der Sitzung des Senates war von 2 Monaten vor der Ausschreibung die Rede, gemeint war wohl 2 Monate vor der Bewerbung), wäre sie nicht in die Beurteilung mit einzubeziehen gewesen, und zwar aus dem Grund nicht, weil provisorische Schulleiter/innen nicht nach Durchführung eines Auswahlverfahrens unter mehreren Bewerber/innen bestellt werden, sondern aufgrund eines Vorschlags des zuständigen LSI (der „den dienstältesten Lehrer“ der Schule, „der in der Lage ist, eine Schule zu leiten“ vorschlägt) vom amtsführenden Präsidenten des LSR. Durch die Mitberücksichtigung der in der Zeit der provisorischen Leitungstätigkeit (die aufgrund eines solchen „abgekürzten“ Verfahrens aufgenommen wurde) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hat ein Bewerber (oder auch eine Bewerberin) automa-

tisch einen Vorteil gegenüber Bewerbern (Bewerberinnen), die nicht die Möglichkeit hatten – das sind jedenfalls schulfremde Bewerber/Bewerberinnen -, durch die provisorische Tätigkeit weitere Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Der Umstand, dass sich der Bewerber/die Bewerberin, der/die die zu besetzende Funktion bereits provisorisch innehat, in der Zeit zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und der tatsächlichen Entscheidung (hier: die Entscheidung des Kollegiums des LSR über die Reihung am ...) bewährt hat, ist selbstverständlich auch außer Acht zu lassen, denn es ist auf die Kenntnisse und Fähigkeiten zum Ende der Bewerbungsfrist abzustellen, und nicht auf die Kenntnisse und Fähigkeiten zum Entscheidungszeitpunkt (es wurde ja auch nicht ermittelt, ob und gegebenenfalls welche Fähigkeiten und Kenntnisse A in den Monaten zwischen der Abgabe ihrer Bewerbung und der Sitzung des Kollegiums noch erworben hat).

Im Gegenantrag ist schließlich von der „überwältigende Zustimmung durch die Schulgemeinschaft die Rede. Dazu hält der Senat fest, dass A in der Sitzung des Senates den Grund für das außerordentlich hohe Votum für B glaubhaft darlegte. Das Vorbringen von A, dass unter Eltern und Lehrern aufgrund ihrer Lehrtätigkeit in der ... „gewisse Ängste“ vor Veränderungen vorhanden gewesen seien (diesen Eindruck hatte auch E), wird durch Formulierungen in der Stellungnahme des SGA wie die, B's Leitung bestehe in einer „gelingenen Mischung aus der Beibehaltung von ... Bewährtem“ und „Offenheit für Innovationen“, bestätigt. Zur Begründung des DA (und zur im LSR für X offensichtlich bestehenden Ansicht, dass das Dienstalter automatisch bzw in jedem Fall ein Kriterium der Eignung sei), nämlich B weise aufgrund seiner „langjährigen Tätigkeit die größte Erfahrung als Lehrer“ auf, ist zu sagen, dass eine Dienstzeit von ... Jahren bei weitem ausreicht, um sehr viele Erfahrungen als Lehrer/in (und auch in anderen Berufen) zu sammeln. Es entspricht nicht der Realität, dass jedes weitere Dienstjahr mit einem für eine Führungsposition relevanten Erfahrungszuwachs verbunden ist.

Zusammengefasst hält der Senat fest, dass die Argumentation des Kollegiums des LSR, nämlich das Ergebnis des AC sei vernachlässigbar und es seien das Dienstalter, die provisorische Schulleitung und das Votum der Schulpartner und der Personalvertretungsorgane stärker zu gewichten, einer sachlichen Grundlage entbehrt. Eine Beurteilung der Eignung der Bewerberin und des Bewerbers für die Schulleitungsfunktion nach rein sachlichen Kriterien hätte zu dem Ergebnis führen müssen, dass jedenfalls gleiche Eignung vorliegt.

Da im Bereich der Schulleitungsfunktionen an AHS die gesetzlich vorgegebene Frauenquote nicht erreicht ist, hätte das Frauenförderungsgebot zur Anwendung kommen und A an die 1. Stelle des Dreivorschlages gereiht werden müssen.

Die Reihung an die 2. Stelle des Dreivorschlages stellt eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes gemäß § 11c B-GIBG und eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes dar.

Zu dem Umstand, dass A im Rahmen ihrer Akteneinsicht nur den Amtsvorschlag und nicht den Dreivorschlag einsehen konnte, darf angemerkt werden, dass eine derartige Vorgehensweise wohl nicht dem Zweck der Akteneinsicht, nämlich eine Stellungnahme zu den Beurteilungen abgeben zu können, entspricht.

Empfehlungen:

1. Der Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, A zur Leiterin des BG/BRG ... zu bestellen.
2. Dem LSR für X wird empfohlen,
 - a) objektive und nachvollziehbare Beurteilungen vorzunehmen
 - b) den an Auswahlverfahren beteiligten Bediensteten/Personen/Gremien mit den Bestimmungen und dem Geltungsbereich des B-GIBG vertraut zu machen.

Wien, im Mai 2010